

Ihre Fragen zur Abrechnung und zur wirtschaftlichen Praxisführung beantwortet unser Experte Helmut Walbert, Würzburg.



**Helmut Walbert**  
Allgemeinarzt,  
Medizinjournalist und  
Betriebswirt Medizin

Rufen Sie an!  
Tel. 0 93 1 / 2 99 85 94  
donnerstags, 13 bis 15 Uhr  
w@lbert.info

## Marihuana-Fans einfach wegschicken



Er hätte gern ein Cannabis-Rezept – möglichst schnell!

© ImmerVisionPRO / Getty Images / Stock (Symbolbild mit Fotomodell)

**?** Dr. S. F., Allgemeinärztin, Nürnberg, Bayern: *Seit der Freigabe von Cannabis zur Verordnung schlagen bei mir immer wieder Patienten mit einem Rezeptwunsch auf. Teilweise sind es „Neupatienten“. Außerhalb der Palliativversorgung mit zugelassenen Fertigarzneimitteln habe aber ich keine spezielle Erfahrung mit der Therapie. Was raten Sie mir?*

**!** MMW-Experte Walbert: Die Verordnung von Cannabis kann aus den verschiedensten Gründen einfach abgelehnt werden! Ganz grundsätzlich sollten fehlende Kenntnisse auf einem Spezialgebiet die Konsequenz haben, entsprechende Patienten an Spezialisten

weiterzuleiten. Zudem ist eine normale Hausarztpraxis in der Regel zeitlich ausgelastet. Die Cannabisbehandlung aber ist aufwändig, weshalb Sie diese Patienten klar und deutlich ablehnen sollten. Immerhin kommen diese „Neupatienten“ ja auch zu Ihnen, weil andere Kollegen ebenso vorgehen. Eine entsprechend klare Haltung spricht sich übrigens in Kürze herum.

Unabhängig davon ist das Prozedere um die Verordnung und die Dokumentation so kompliziert und zeitaufwändig, dass die Vergütung keineswegs als adäquat gelten kann. Ich empfehle deshalb, auf die rund 28 Euro extrabudgetäres Honorar zu verzichten und diese Patienten weiterzuleiten. ■

## Vom Gericht gibt's nur ein paar Euro

**?** Dr. W. R., Internist, Bayern: *Ich soll für ein Sozialgericht ein Gutachten erstellen über einen Patienten, den ich konsiliarisch untersucht habe. Wie wird dies vergütet?*

**!** MMW-Experte Walbert: Maßgeblich ist hier das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG). Eine davon abweichende Honorarvereinbarung kommt nicht infrage. Der Vergütungsanspruch muss binnen drei Monaten beim Gericht geltend gemacht werden. Laut § 8 JVEG erhalten Sachverständige ein Honorar für ihre Leistungen, Fahrtkostensatz, eine Entschädigung für

Aufwand sowie Ersatz für sonstige und für besondere Aufwendungen.

Für die Höhe der Vergütung ist allerdings entscheidend, wie das Gericht den Auftrag einschätzt! Nicht bei jeder Anforderung ist ein „Sachverständiger“ gefragt. Oft wird nur ein Befundschein oder eine schriftliche Auskunft ohne nähere gutachtliche Äußerung gefordert. Dann ist die Vergütung pauschal auf 21 Euro bzw. 44 Euro bei sehr umfangreichen Leistungen begrenzt.

Wird ein „Zeugnis“ über einen ärztlichen Befund inklusive kurzer gutachtlicher Äußerung angefordert, werden 38 Euro vergütet. Dies gilt auch für Form-

bogengutachten, wenn sich die Fragen auf Vorgeschichte, Angaben und Befund beschränken und nur ein kurzes Gutachten erfordern. Bei außergewöhnlich umfangreicher Leistung sind bis zu 75 Euro möglich.

Ist der Beauftragte mit der Einstufung des Auftrags nicht einverstanden, muss er umgehend intervenieren. Er kann den Auftrag aus wirtschaftlichen Überlegungen ablehnen. Doch Vorsicht: Das Gericht könnte dann eine Vorladung als Zeuge aussprechen. Diese Vorladung ist dann zwingend – und die Vergütung für den Zeitaufwand ist noch unwirtschaftlicher. ■